

Vereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Straßenbauamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 63 b
18439 Stralsund

endvertreten durch den Amtsleiter Herrn Ralf Sendrowski

- nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt,

der Gemeinde Kritzmow

über Amt Warnow-West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Laif Kaiser
und vertreten durch den 1. stellv. Bürgermeister Herr Dittmar Brandt

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den **Knotenpunkt L 10/ Am Weitenmoor/ Am Karauschensoll – L 10, Abschnitt 095, km 1+000** als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen und den Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage auszustatten.
- (2) Art und Umfang der Straßenbaumaßnahme bestimmen sich nach dem durch das Straßenbauamt Stralsund aufzustellenden RE-Entwurf.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR), die Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien und die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilen diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Für die Bemessung der Entschädigung beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Fahrbahnen, Geh- und Radwege

entfällt

4 Oberflächenentwässerungsanlagen

entfällt

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 38 (4) StrWG-MV, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde (Anlage 1)
- (3) Die Änderungskosten sind im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufzuteilen (§ 38(4) und (2) i.V.m. § 12 Abs. 2 StraKR).

Knotenpunkt L 10 / Am Weitenmoor/ Am Karauschensoll

Straßenbauverwaltung: $\frac{20,65}{44,95} = 45,94 \%$

Gemeinde: $\frac{25,30}{44,95} = 54,06 \%$

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann (z.B. Straßenbeleuchtung). Die Durchführung der notwendigen Änderung oder Sicherung von Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Kostenteilung erfolgt zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung gemäß Rahmenvertrag bzw. bestehender Vereinbarungen. Die dabei auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten im Bereich des Knotenpunktes werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im entsprechenden Verhältnis wie unter §5(3) geteilt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für Verlegung oder Umverlegung von Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Entfällt

§ 8 Gehwege auf Brücken und Unterführungen

Entfällt

§ 9 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im Verhältnis nach §5 (3) aufgeteilt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. §6 Abs. 1 FStrG / Straßen- und Wegegesetz MV entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.
- (3) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (4) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch Namens der Gemeinde beantragt.

§ 10 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten gem. §5(3) zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

entfällt

§ 12 Straßenbeleuchtung

- (1) Die Gemeinde trägt die Kosten für eine eventuelle Neuerrichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden anteilig der Baukosten gem. §5 (3) aufgeteilt.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

entfällt

§ 14 Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Entwurfsbearbeitung Kosten in Höhe von 6,5 % der auf die Gemeinde gemäß Kostenberechnung entfallenden anteiligen Baukosten (ohne Grunderwerb) von der Gemeinde erstattet. Diese werden 30 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- (2) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauüberwachung Kosten in Höhe von 3,5 % der auf die Gemeinde entfallenden tatsächlichen Baukosten (ohne Grunderwerb) von der Gemeinde erstattet.

- (3) Die voraussichtlichen Kosten der Gemeinde Kritzmow betragen insgesamt vorbehaltlich der tatsächlichen Abrechnung nach Feststellung der Schlussrechnung:

Hauptteil	Baukostenanteil einschl. 19 % MwSt. gemäß AKS vom		gesamt	Anteil
1	Ausbau lichtsignalisierter Knotenpunkt	54,06% von	70.000,00 €*	37.842,05 €
	Vorläufiger Baukostenanteil Gemeinde		70.000,00 €	37.842,05 €
<i>Vorläufiger Gesamtkostenanteil Gemeinde</i>				
Verwaltungskostenanteil				
	+ 6,5 % anteilige Planungskosten (gem. § 14(1))			
	auf Baukostenanteil	in Höhe von	37.842,05 €	2.459,73 €
	+ 3,5 % anteilige Planungskosten (gem. § 14(2))			
	auf Baukostenanteil	in Höhe von	37.842,05 €	1.324,47 €
	Gesamtverwaltungskostenanteil Gemeinde			3.784,20 €
	<i>Vorläufiger Kostenanteil Gemeinde Kritzmow</i>			<i>41.626,25 €</i>

- (4) Die voraussichtlichen Kosten der Straßenbauverwaltung betragen insgesamt vorbehaltlich der tatsächlichen Abrechnung nach Feststellung der Schlussrechnung:

Hauptteil	Baukostenanteil einschl. 19 % MwSt. gemäß AKS vom		gesamt	Anteil
1	Ausbau lichtsignalisierter Knotenpunkt	45,94% von	70.000,00 €*	32.157,95 €
	Vorläufiger Baukostenanteil Straßenbauverwaltung		70.000,00 €	32.157,95 €
	<i>Vorläufiger Kostenanteil Straßenbauverwaltung</i>			<i>32.157,95 €</i>

- (5) Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, die im Rahmen der Bauüberwachung erforderlich werden, sind in der pauschalen Abgeltung der Bauüberwachungsmittel nicht erfasst und werden daher von der Straßenbauverwaltung gesondert nach anteiligen Baukosten der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (6) Die Erstabsteckung erfolgt im Auftrag der Straßenbauverwaltung. Die Kosten hierfür werden nach anteiligen Baukosten aufgeteilt.

* Grundlage: Kostenüberschlag

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung, Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Straßenbauverwaltung bzw. Gemeinde zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungslegung durch den Baubetrieb fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 16 Baulast nach Fertigstellung

- (4) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 1(3) dieser Vereinbarung). Die Zuordnung der Bau- und Unterhaltungslasten sind der Anlage 2 (Übersicht über die Baulasten) zu entnehmen.
- (5) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung und der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile. Diese Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 17 Ablösebeitrag

entfällt

§ 18 Schriftform

- (6) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (7) Diese Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 19 Sonstiges

- (1) Zahlungen durch eine der Vertragsparteien, die auf Grundlage der bestehenden und mit dieser Vereinbarung aufgehobenen Vereinbarungen getätigt wurden, werden als Guthaben angerechnet.

Für die Gemeinde

Für die Gemeinde:

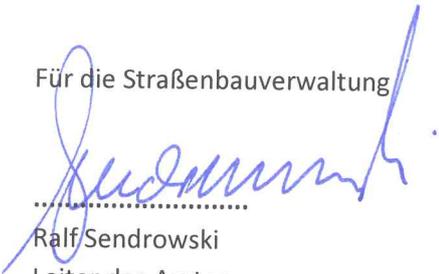
.....

.....

Bürgermeister
Kritzmow, den

1. stellv. Bürgermeister
Kritzmow, den

Für die Straßenbauverwaltung



.....
Ralf Sendrowski
Leiter des Amtes
Stralsund, den 20.03.16

Anlagen: Anlage 1 – Erläuterung zur Kostenberechnung

2	20.03.2016
CT	Qu

2 U. Mini LUB